

Geschäfts-Nr.:

2 BVGa 2/05



## Arbeitsgericht Siegen

### Beschluss

In dem Beschlussverfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung betreffend

1. Deutsche Telekom AG, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Telekom AG Kai-Uwe Ricke und den Leiter des Betriebes Vivento Dietmar Welslau, Godesberger Allee 152, 53175 Bonn  
- Antragstellerin -
2. Arbeitnehmervereinigung pro Telekommunikations- und Informationstechnik e. V., vertreten durch den Vorsitzenden Dirk Motzkus, Kellerbergstraße 16, 57319 Bad Berleburg  
- Beteiligter zu 2. -
3. Betriebsrat der Deutschen Telekom AG, Betrieb Vivento, vertreten durch die Vorsitzende Gabi Weber, Godesberger Allee 152, 53175 Bonn  
- Beteiligter zu 3. -

hat die 2. Kammer des Arbeitsgerichts Siegen durch den Direktor des Arbeitsgerichts Henssen als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter Dickel und Huckenbeck ohne mündliche Verhandlung am 11. März 2005

beschl o s s e n :

Der Antrag wird zurückgewiesen.

**Gründe:**

I.

Der Beteiligte zu 3. ist der gewählte Betriebsrat im Betrieb Vivento der Antragstellerin. Dieser Betrieb ist mit Aufgaben des Personalüberhangmanagements im Konzern befasst und somit über das gesamte Bundesgebiet verteilt.

In der Zeit zwischen dem 14. März 2005 und dem 17. März 2005 wird der Beteiligte zu 3. acht Teilbetriebsversammlungen in verschiedenen Städten im gesamten Bundesgebiet durchführen, zu denen pro Teilbetriebsversammlung etwa 3000 Beschäftigte erwartet werden. Bei dem Antragsgegner handelt es sich um einen Zusammenschluss von Arbeitnehmern der Antragstellerin, deren Mitglieder zum Teil auch Mitglieder des Beteiligten zu 3. sind. Ausweislich seiner Satzung ist der Beteiligte zu 2. ein Zusammenschluss von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, der unter Anderem die Aufgabe hat, die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte und Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. Zur Erreichung seiner Ziele strebt er insbesondere den Abschluss von Tarifverträgen sowie den Status einer Gewerkschaft im Sinne des Tarifvertragsgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes an.

Der Beteiligte zu 2. kündigte gegenüber dem Beteiligten zu 3. an, anlässlich der Teilbetriebsversammlungen in den Vorräumen der von der Antragstellerin angemieteten Veranstaltungssäle Werbestände für sich aufzustellen und während der Versammlungen zu betreiben. Der Beteiligte zu 3. untersagte dies dem Beteiligten zu 2. Auch ein Schreiben der Antragstellerin vom 10. März 2005 führte nicht zu einem entsprechenden Erfolg.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass sie berechtigt sei, aufgrund ihres Hausrechts dem Beteiligten zu 2. das Betreiben von Werbeständen zu untersagen. Eine Einschränkung des Hausrechts folge nicht aus § 46 BetrVG, da es sich beim Beteiligten zu 2. nicht um eine Gewerkschaft handele. Da der Beteiligte zu 2. auch nicht auf entsprechende Untersagungsschreiben reagierte, bestehe ein Verfügungsgrund.

Die Antragstellerin **beantragt**,

1. dem Antragsgegner und Beteiligten zu 2. im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu untersagen, anlässlich der in der Zeit vom 14. – 17.03.2005 stattfindenden Teilbetriebsversammlungen der Beteiligten zu 3. in den Vorräumen der jeweiligen Veranstaltungsräumlichkeiten eigene Informationsstände aufzubauen und während der Teilbetriebsversammlungen zu betreiben;

2. für den Fall des Zuwiderhandelns ein Ordnungsgeld in Höhe von 10.000,00 € anzudrohen.

## II.

Der Antrag ist unbegründet.

- 1) Für die beantragte einstweilige Verfügung besteht schon kein Verfügungsgrund. Ein solcher ist nur dann gegeben, wenn die Besorgnis besteht, dass ohne die begehrte einstweilige Verfügung die Verwirklichung des Rechts, das Gegenstand des Verfügungsanspruches ist, bis zu einer Hauptsacheentscheidung vereitelt oder wesentlich erschwert wird (vgl. ErfK-Eisemann, § 85 Rn. 6). Zwar ist aufgrund der Termine der Teilbetriebsversammlungen davon auszugehen, dass die Wahrnehmung des Hausrechts in der von der Antragstellerin gewünschten Form ohne die einstweilige Verfügung faktisch vereitelt wird. Allerdings fehlen der Antragschrift jegliche Angaben darüber, wann vor dem Schreiben vom 10. März 2005 bereits die Frage strittig wurde, ob der Beteiligte zu 2. einen Werbestand betreiben darf oder nicht. Es ist nicht auszuschließen, dass die Antragstellerin die Dringlichkeit selbst herbeigeführt hat, indem sie erst am Ende des vorletzten Arbeitstages vor den Teilbetriebsversammlungen bei Gericht einen Antrag stellt, zu dem eine Stellungnahme des Beteiligten zu 2. und damit eine Wahrung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör faktisch vereitelt wird. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum eine Aufforderung, wie sie im Schreiben vom 10. März 2005 enthalten ist, erst an diesem Tag seitens der Antragstellerin an den Beteiligten zu 2. erging. Dies lässt den Schluss zu, dass die Angelegenheit selbst von der Antragstellerin nicht als dringlich angesehen wurde.
- 2) Darüber hinaus besteht kein Verfügungsanspruch, weil eine einstweilige Verfügung nicht zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint (§ 940 ZPO). Zwar wird im vorliegenden Fall das Hausrecht der Antragstellerin beeinträchtigt, dies erscheint aber im Hinblick auf den grundrechtlichen Schutz, den der Beteiligte zu 2. für seine Werbemaßnahmen gemäß Art. 9 Abs. 3 GG genießt, nicht wesentlich beeinträchtigt. Zwar fehlt dem Beteiligten zu 2., der ausweislich seiner Satzung erst im November 2004 gegründet wurde, die Eigenschaft einer Gewerkschaft, da er noch nicht tariffähig sein dürfte. Dies ändert nichts daran, dass er die Voraussetzungen einer Koalition erfüllt, für die es nicht erforderlich ist, dass bereits Tariffähigkeit besteht (vgl. ErfK-Dieterich, Art. 9 GG Rn. 26). Nicht nur bei Gewerkschaften, sondern auch bei Koalitionen, die – so wie hier – im Betrieb des Ar-

beitgebers vertreten sind, hat dieser Werbemaßnahmen zu dulden, soweit nicht eigene Verwertungsinteressen gemindert werden oder der Betriebsablauf leidet. Gleiches gilt für den Zutritt betriebsexterner Koalitionsvertreter (vgl. ErfK-Dieterich, a. a. O., Rn. 40 für Gewerkschaftsmitglieder). Dementsprechend kommt hier ein Zutrittsrecht des Beteiligten zu 2. gemäß §§ 2, 46 BetrVG analog i. V. m. Art. 9 Abs. 3 GG in Betracht. Bei Abwägung der Nachteile, die eine Untersagung der beabsichtigten Werbestände für den Beteiligten zu 2. hätte, gegenüber der Beeinträchtigung des Hausrechtes sind jedenfalls keine wesentlichen Nachteile oder anderen Gründe im Sinne des § 940 ZPO ersichtlich, die eine Untersagung rechtfertigen könnten.

- 3) Die Entscheidung erging ohne mündliche Verhandlung durch die Kammer (§ 85 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Im Hinblick auf die bereits ab 14. März 2005 stattfindenden Teilbetriebsversammlungen und den Zeitpunkt der Antragstellung bestand die erforderliche Dringlichkeit für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, um für die Antragstellerin vor den Versammlungen Rechtsklarheit zu schaffen.

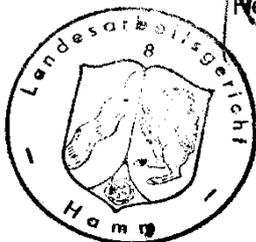
### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von der Antragstellerin **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist\* von zwei Wochen** entweder beim Arbeitsgericht Siegen, Unteres Schloß 10, 57072 Siegen oder beim Landesarbeitsgericht Hamm, Marker Allee 94, 59071 Hamm eingelegt werden. Die Notfrist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach deren Verkündung des Beschlusses.

Die Beschwerde kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts Siegen erklärt werden und auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden.

**\* Eine Notfrist ist unabänderlich und kann nicht verlängert werden.**



Meissen

Ausgefertigt:

*Meißner*  
Regierungsangestellte  
Urku**n**dsb**a**mter der G**e**schäfts**st**elle